

Sonderinfo Nr. 23

17.11.2020

DJG

informiert:

2020

**2020 noch Widerspruch
gegen die Besoldung
der Beamtinnen und Beamten
sowie der
Versorgungsempfänger einlegen!**

**DEUTSCHE JUSTIZ-GEWERKSCHAFT
LANDESVERBAND NRW**

MITGLIED IM DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion

Die DJG NRW rät allen Beamtinnen und Beamten sowie allen Versorgungsempfängern zur Sicherung möglicher Ansprüche, diese noch im laufenden Jahr 2020 schriftlich geltend zu machen.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Am 05.05.2020 hat das Bundesverfassungsgericht zwei Beschlüsse gefasst:

Der erste Beschluss stellt fest, dass im Land Berlin die „Grundbesoldung“ verfassungswidrig war und ist.

Der zweite Beschluss stellt fest, dass in NRW die Besoldung für Beamte mit mehr als zwei Kindern verfassungswidrig zu niedrig festgesetzt ist.

Die Gesetzgeber sind aufgefordert, dies bis zum 31.07.2021 zu ändern.
(Vgl. auch Info Nr. 12-2020 vom 3.08.2020)

Beide Beschlüsse können bzw. werden Auswirkungen auf die Höhe der Besoldung der Beamtinnen und Beamten in NRW haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei Beschlüssen vom 4. Mai 2020 festgestellt, dass sowohl die „Grundbesoldung“ im Land Berlin (2009 bis 2015), als auch die in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2013 bis 2015 gewährte Besoldung ab dem dritten Kind in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen waren.

In den Beschlüssen werden die beiden Länder aufgefordert, bis zum 1. Juli / 31. Juli 2021 verfassungskonforme Regelungen zu treffen. Angesichts der Komplexität der Gerichtsbeschlüsse und der vielen zu beachtenden Einzelhinweise der Richter wird das in NRW zuständige Ministerium der Finanzen in diesem Jahr keine Gesetzesänderungen mehr auf den Weg bringen.

Darüber hinaus ist zu klären, ob und in welchem Umfang die Entscheidung zur Gesamtalimentation in Berlin Auswirkungen auf das aktuelle Besoldungsgesetz in NRW haben muss.

Nach Auffassung der DJG NRW muss das Land NRW im Lichte dieses Beschlusses prüfen, ob im Land Nordrhein-Westfalen die mit Art. 33 GG vorgegebenen und durch die Rechtsprechung ausgeschärften Vorgaben im Jahr 2020 und den Folgejahren eingehalten werden.

Die DJG NRW und der DBB können nicht beurteilen, ob sich aus dieser Situation heraus weitergehende Ansprüche für die Beamtinnen und Beamten ergeben. Daher raten wir allen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfängern, sich diese möglichen Ansprüche zu sichern. Dafür sind zwei entsprechende Musterschreiben des DBB-NRW diesem Info beigelegt.

Das BVerfG hat in den beiden Beschlüssen betont, dass grundsätzlich nur diejenigen Beamtinnen und Beamten eine Nachzahlung erhalten können, die ihre Ansprüche jeweils im laufenden Haushaltsjahr geltend gemacht haben. Daher hatte der DBB NRW und andere Gewerkschaften das Finanzministerium aufgefordert, auf eine zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche durch die Kolleginnen und Kollegen zu verzichten. Bisher gibt es dazu ärgerlicherweise keine verwertbare Antwort.

Daher erfolgt heute die Aufforderung zur Geltendmachung der eigenen Ansprüche durch die Nutzung unserer Musterschreiben (siehe Anlage)

Landesvorstand DJG NRW
Klaus Plattes
Landesvorsitzender

Quelle: DStG

Vorname Name		
Straße Hausnummer		
PLZ Ort		
Personal-Nr.		

An das
Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW
Postfach
40192 Düsseldorf

Per Fax: (0211) 60 23 12 43

**Anpassung der Familienzuschläge ab dem 3. Kind für das Jahr 2020;
hier für mein Kind / meine Kinder (Namen ab dem 3. Kind):**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit beantrage ich, dass Sie für mich, abweichend von dem bisherigen Zahlbetrag, höhere Familienzuschläge für mein oben aufgeführtes Kind / meine oben aufgeführten Kinder für das Jahr 2020 zahlen.

Im Hinblick auf die geführten Musterverfahren wird gebeten, diesen Antrag bis zum Abschluss der vorbenannten Verfahren nicht zu bescheiden, sondern das Verfahren unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung und Verwirkung ruhend zu stellen.

Gleichzeitig bitte ich den Antrag als anspruchswahrenden Widerspruch ohne vorherige Ablehnung durch Verwaltungsakt im Sinne des Urteils des BVerwG vom 28.01.2001 -2 C 48/00- BVerwGE 114, 350-356 zu verstehen. Für eine diesbezügliche Zusicherung wäre ich ihnen dankbar.

Begründung:

Ich verweise auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgericht Münster vom 07.06.2017 (3 A 1058/15 ff) sowie auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Köln vom 03.05.2017 (3 K 4913/14 und 3 K 7038/15 ff). Beiden gerichtlichen Verfahren ist gemein, dass davon ausgegangen wird, dass die auf das dritte Kind und weitere Kinder entfallenden familienbezogenen Besoldungsbestandteile zu niedrig bemessen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Datum Unterschrift

Vorname Name		
Straße Hausnummer		
PLZ Ort		
Personal-Nr.		

An das
Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW
Postfach
40192 Düsseldorf

Per Fax: (0211) 60 23 12 43

Widerspruch gegen die mir gewährte Besoldung und Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben einen verfassungsmäßig garantierten Anspruch auf Erhalt einer amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. nur Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschluss vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az.: 2 BvL 5/13) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat es in seiner Entscheidung vom 04. Mai 2020 (vgl. BVerfG 2 BvL 4/18) zur Besoldung von Richterinnen und Richter im Land Berlin ausdrücklich bestätigt, konkretisiert und die Berechnungsparameter festgelegt.

Dabei wurde insbesondere das Abstandsgebot zum allgemeinen Grundsicherungsniveau als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben.

Zudem hat es erkannt, dass in den Fällen, in denen in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau nicht eingehalten ist, dieser Verstoß das gesamte Besoldungsgefüge betrifft, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist.

Den mit Art. 33 GG vorgegebenen und durch die Rechtsprechung ausgeschärften Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2020 ebenso wenig wie in den vergangenen Jahren nachgekommen.

Im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gehe ich davon aus, dass die mir gewährte Besoldung nicht ausreichend ist, so dass ich gegen diese

Widerspruch

einlege und beantrage,

mir eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechende amtsangemessene Besoldung zu gewähren, die den in den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 sowie aus dem Jahr 2020 aufgestellten Parametern und damit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.

Gleichzeitig bitte ich, bis zur Umsetzung der Entscheidung durch den für meine Besoldung zuständigen Gesetzgeber und der Gewährung einer verfassungsrechtlich korrekten Alimentation meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies entsprechend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Unterschrift